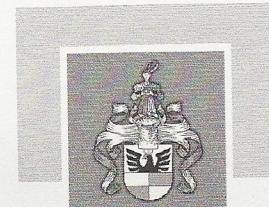


# Stadt Hildesheim

Der Oberbürgermeister



Stadt Hildesheim – FB 63.2 – Postfach 10153 – 31134 Hildesheim  
Internet: <http://www.hildesheim.de>  
Piratenpartei Hildesheim  
Herrn Johannes Diestelmann  
Bahnhofsallee 25  
31134 Hildesheim

## Piratenpartei Hildesheim

Eingang: 31. Mai 2013

Scan:  
LV

# 10946,  
12526

Verwaltungsgebäude  
31134 Hildesheim  
Auskunft erteilt

Zimmer  
Durchwahl  
Vermittlung  
Telefax

E-Mail

Ihre Nachricht vom / Az  
Mein Zeichen  
Datum

Bau- und Ordnungsangelegenheiten  
Markt 2

Frau Lehmann/Herr Söchting/  
Frau Handelmann  
A 209/A 210  
(05121) 301-3141/3143/3127  
(05121) 301-0  
(05121) 301-3182  
[verkehr@stadt-hildesheim.de](mailto:verkehr@stadt-hildesheim.de)

Sonst/Wahlplakate  
29.05.2013

### Sondernutzung öffentlichen Straßenraums hier: Plakatierung für die Bundestagswahl 2013

Sehr geehrter Herr Diestelmann,

gemäß § 2 der Sondernutzungssatzung der Stadt Hildesheim vom 30.05.1994 erteile ich Ihnen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Erlaubnis, anlässlich der Bundestagswahl am 22.09.2013 in der Zeit vom **21.07.2013 bis 29.09.2013** im Stadtgebiet DIN A1 Plakate für die Piratenpartei anzubringen.

Die beigefügten Auflagen und Hinweise sind unbedingt einzuhalten und Bestandteil dieser Erlaubnis.

Die Auflagen und Hinweise sind den Mitarbeitern und Wahlkampfhelfern Ihrer Partei, die die Plakatierungen durchführen, unbedingt bekannt zu geben. Als Erlaubnisnehmer/in sind Sie gegenüber der Stadt allerdings weiterhin alleiniger Verantwortlicher/r und Ansprechpartner/in. Außerdem erhalten Sie den Runderlass des MW vom 19.02.2009 über Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen zu Ihrer Information.

**Bitte beachten Sie, dass Plakate, die gegen die beigefügten Auflagen und Hinweise verstößen oder nach Ende der Erlaubnis ohne weitere Benachrichtigung entfernt werden (Ziffer 5). Dafür wird eine Pauschale in Höhe von 25,00 € pro Plakat als Kostenersatz erhoben.**

Die Erlaubnis muss auf Verlangen städt. Bediensteten und Polizeibeamten vorgezeigt werden. Anweisungen dieser sind zu befolgen.

Diese Erlaubnis ergeht gem. § 5 der Sondernutzungsgebührensatzung gebührenfrei.

Konto der Stadtkasse:  
Sparkasse Hildesheim Nr. 316 (BLZ 259 501 30)  
IBAN: DE37 2595 0130 0000 0003 16 BIC: NOLADE21HIK

Gläubiger ID DE09ZZZ00000057813

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes Hannover einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Handelmann

Anlagen: Auflagen und Hinweise  
Runderlass MW

## Wahlplakate

### Auflagen und Hinweise:

1. Für durch die Sondernutzung entstehende Personen- und Sachschäden haftet der Erlaubnisnehmer. Im Rahmen dieser Haftung stellt er die Stadt von allen Ansprüchen Dritter frei.
2. Für den sauberen, ordnungsgemäßen Zustand der in Anspruch genommenen Fläche während und nach Beendigung der Sondernutzung sorgt der Erlaubnisnehmer.
3. **Plakate, die auf unzulässige Weise (sh. Ziffern 4, 5) oder an unzulässigen Standorten (sh. Ziffern 6 - 12), angebracht wurden, sowie nicht beantragte Richtungshinweise, werden ohne Benachrichtigung kostenpflichtig (25,00 € / Plakat) entfernt. Ein Ersatzanspruch oder eine Aufbewahrungspflicht für die entfernten Werbeträger besteht nicht.**
4. Die Plakate sollen auf festen Werbeträgern aufgebracht werden und dürfen das Format DIN A 1 nicht überschreiten.  
Es wurde festgestellt, dass DIN A 0 Plakate zum Aufhängen und zur Befestigung an Masten nicht geeignet sind. Sie sind zu windanfällig, dadurch reißen die Befestigungen aus den Plakaten und diese flattern unkontrolliert oder drehen sich am Mast.  
Am Boden aufgestellte Reiterwerbung kann bis max. DIN A 0 Format durchgeführt werden, wenn die örtlichen Gegebenheiten dafür geeignet sind und dadurch nicht gegen andere Auflagen verstoßen wird. **Sie sind gesondert und mit Angabe der Standorte zu beantragen** und nicht mit dieser Erlaubnis abgegolten.
5. Die Befestigung der Wahlplakate darf das Straßeneigentum der Stadt Hildesheim nicht beschädigen, daher sind nur kunststoffbeschichteter Draht oder Kabelbinder aus Kunststoff zu verwenden. An **Bäumen** darf nur breiter Kabelbinder und kein Draht verwendet werden.  
Sämtliche Befestigungsmaterialien sind nach Abschluss der Plakatierung restlos zu entfernen. Eine Befestigung mit Klebeband und Metallhaltern ist nicht zulässig.
6. Die Wahlplakate sind so zu platzieren, dass der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht gefährdet oder behindert wird.
7. Im Bereich des **Berliner Kreisels** sowie innerhalb der **Fußgängerzone Hildesheims, des Bahnhofsvorplatzes und des Marktplatzes** ist jegliches Aufstellen und Anbringen von Plakaten untersagt.
8. **Verkehrszeichen, Ampelmasten und Brückengeländer sind nicht zum Befestigen der Plakate zu verwenden.**
9. **30 m vor Einmündungen / Kreuzungen / Fußgängerüberwegen** sind keine Plakate zulässig. Das bedeutet, dass zum Beispiel kurze Straßen in Wohngebieten oder im Altstadtbereich zum Plakatieren nicht geeignet sind.
10. Durch die Werbetafeln dürfen Verkehrszeichen und bereits vorhandene Plakatierungen **nicht verdeckt** werden.
11. **Das Lichtraumprofil ist freizuhalten.**  
Das heißt: Die Plakate dürfen die Sicht auf die Fahrbahn nicht einschränken. Sie dürfen daher nicht in die Fahrbahn ragen, sondern müssen einen **Mindestabstand von 30 cm zum Fahrbahnrand** haben. Dieses Mindestmaß gilt auch für Verkehrszeichen und ergibt sich aus den Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung. Das bedeutet, dass ein Lampenmast, der dicht an der Fahrbahn steht, nicht als Standort für Werbeplakate geeignet ist, weil es sonst zu Kollisionen mit Radfahrern oder Fahrzeugspiegeln kommen könnte.

12. **Mindesthöhe:** Aufgehängte Plakate müssen mit der Unterkante an Fußwegen 2,00 m, an Fahrradwegen 2,20 m über dem Straßenniveau angebracht werden. Auch dieses Mindestmaß ergibt sich aus den Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung.
13. Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grund vor dem festgesetzten Abbautermin, so sind die Plakate auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu beseitigen.
14. Der Auf- und Abbau muss in den verkehrsarmen Zeiten erfolgen (nicht von 07.00 bis 08.30 Uhr, 12.00 bis 13.30 Uhr, 15.30 bis 19.00 Uhr).
15. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer erteilten Auflage nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EURO bei Bundesstraßen bis zu 2.500,00 EURO geahndet werden.

**G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**  
**Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen**  
**RdErl. d. MW v. 19.2.2009 - 43-30056/3310 -**  
**Nds. MBI. Nr. 10/2009, S. 306-307**  
**- VORIS 93150 -**

*- Im Einvernehmen mit dem MI -*

Lautsprecher oder Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Niedersächsischen Landtag und zu kommunalen Vertretungen sowie aus Anlass von Direktwahlen nach § 2 Abs. 6 NKWG gehören zum Grundrecht der freien Meinungsäußerung (Artikel 5 GG). Im Hinblick auf dieses Grundrecht und das Parteienprivileg gemäß Artikel 21 Abs. 1 GG verdichtet sich das den zuständigen Behörden zustehende Ermessen für die Erteilung der erforderlichen Ausnahmegenehmigungen und Sondernutzungserlaubnissen in der Wahlkampfschlussphase in der Regel zu einem Anspruch der Wahlvorschlagsträger auf Erteilung der erforderlichen Erlaubnisse.

### **1. Lautsprecherwerbung**

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVO ist der Betrieb von Lautsprechern auf öffentlichen Straßen verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise belästigt oder abgelenkt werden können.

Aus Anlass der o. g. Wahlen wird für Lautsprecherwerbung auf Straßen in Niedersachsen für diejenigen, die sich mit Wahlvorschlägen an den o. g. Wahlen beteiligen, nach § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO unter dem Vorbehalt des federzeitigen Widerrufs die nachstehende Ausnahme von § 33 StVO genehmigt:

Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVO dürfen Lautsprecher zum Zweck der Wahlwerbung innerhalb geschlossener Ortschaften innerhalb einer Zeit von zwei Monaten vor dem Wahltag, nicht aber am Wahltag selbst, betrieben werden.

Die Ausnahmegenehmigung gilt mit folgender Maßgabe:

1.1 Der Betrieb von Lautsprechern darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen; er muss insbesondere auf verkehrsreichen Straßen (z. B. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen) sowie an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben.

1.2 An Sonn- und Feiertagen ist Lautsprecherwerbung unzulässig. An den übrigen Tagen darf die Lautsprecherwerbung nur außerhalb der Hauptverkehrszeiten in der Zeit von 9.00 bis 16.00 Uhr und von 18.00 bis 21.00 Uhr durchgeführt werden. In Wohngebieten ist die Wahlwerbung mit Lautsprechern ferner während der Mittagszeit von 13.00 bis 15.00 Uhr unzulässig. Sie soll eine Gesamtzeit von vier Stunden pro Tag nicht überschreiten.

1.3 Im Umkreis von 300 m von Krankenhäusern, Schulen, Pflege- und Altenheimen, ähnlichen Einrichtungen sowie von Kirchen zu Zeiten des Gottesdienstes, ferner in der Nähe von anderen auf öffentlichen Straßen durchgeführten Veranstaltungen (Straßenfeste, Sportveranstaltungen o. A.) hat die Wahlwerbung mit Lautsprechern zu unterbleiben.

1.4 Die Lautstärke der Lautsprecherwerbung darf einen Spitzenwert von 85 db(A), gemessen vor dem nächstgelegenen Fenster eines Wohnraums, nicht überschreiten.

1.5 Weisungen von für die Überwachung des Straßenverkehrs zuständigen Personen, die dieser Ausnahmegenehmigung entgegenstehen, ist Folge zu leisten.

1.6 Die jeweilige Veranstalterin oder der jeweilige Veranstalter hat die Haftung für alle Schäden zu übernehmen, die sich im Straßenverkehr durch die Lautsprecherwerbung für Dritte ergeben.

## 2. Plakatwerbung

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO ist Plakatwerbung auf öffentlichen Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise belästigt oder abgelenkt werden können.

Durch § 3 Abs. 1 Nr. 12 AllgZustVO-Kom ist den Straßenverkehrsbehörden die Befugnis übertragen worden, Ausnahmen von diesem Verbot gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO zu genehmigen.

Dazu werden folgende Hinweise gegeben:

2.1 An Bundesautobahnen und Kraftfahrstraßen ist Plakatwerbung unzulässig.

2.2 Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist Plakatwerbung im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen, unter Brücken und am Innenrand von Kurven grundsätzlich unzulässig.

2.3 Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO darf Plakatwerbung zum Zweck der Wahlwerbung innerhalb einer Zeit von zwei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag durchgeführt werden.

2.4 Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

2.5 Das Annageln von Plakaten an Straßenbäumen sowie die Befestigung von Werbeträgern und Plakaten an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und -einrichtungen sind unzulässig.

2.6 Plakattafeln, -träger und Stellflächen müssen standsicher aufgestellt werden.

2.7 Bei der Anbringung von Werbeträgern an Straßeneigentum, insbesondere an Straßenbäumen, ist das Lichtraumprofil freizuhalten.

2.8 Vor Beginn der Plakatwerbung sind die für die Durchführung von § 45 StVO zuständigen Straßenverkehrsbehörden über die Vorhaben der Plakatwerbung zu unterrichten, damit diese Behörden ggf. die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen zusätzlichen Auflagen jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten festlegen können.

2.9 Die Plakatwerbung ist nach dem Wahltag unverzüglich zu entfernen.

## 3. Straßenrecht

Für die Regelungen des Straßenrechts gilt:

3.1 Das Aufstellen von Plakattafeln (Stellschildern) sowie das Anlehen oder Aufhängen von Plakaten an Masten, Straßenlaternen oder Bäumen im Straßenraum innerhalb der geschlossenen Ortschaften (im Zusammenhang bebaute Ortsteile) gehört zwar nicht zum Gemeingebräuch, vgl. § 7 FStrG i.d.F. vom 28.6.2007 (BGBl. I S. 1206) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 14 NStrG i.d.F. vom 24. 9. 1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der jeweils geltenden Fassung, muss aber für die Zeit des Wahlkampfes innerhalb einer Zeit von zwei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag grundsätzlich zugelassen werden.

3.2 Eine Plakatwerbung in der angegebenen Art überhaupt zu untersagen oder örtlich oder zeitlich in einer Weise einzuschränken, die der Ausübung des insoweit besonders bedeutungsvollen Grundrechts der freien Meinungsäußerung entgegensteht, wäre nicht

verfassungskonform. Die Einräumung einer Sondernutzung (nach § 8 FStrG, 18 NStrG) oder vertraglicher Nutzungsrechte darf aus diesem Grund nicht von der Zahlung einer Gebühr abhängig gemacht werden.

Hinsichtlich der Anbauverbote (20 m an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) gilt, dass aufgrund der vorgenannten Rechtslage die notwendigen Gründe des Wohls der Allgemeinheit, die für eine Ausnahmeregelung vorliegen müssen, wegen des mit der Wahl verbundenen öffentlichen Interesses als gegeben anzusehen sind. Einer erneuten Prüfung auf Vereinbarkeit mit den Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bedarf es wegen der bereits erfolgten Prüfung nach § 33 StVO nach Straßenrecht nicht mehr.

#### **4. Sonstiges Recht**

Nach anderen Vorschriften (z.B. Baurecht) notwendige Genehmigungen oder Erlaubnisse werden von den Ausnahmegenehmigungen nach dem Straßenverkehrs- und Straßenrecht unberührt und müssen ggf. zusätzlich eingeholt werden.

#### **5. Schlussbestimmungen**

Dieser RdErL tritt am 15. 3. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31.12. 2014 außer Kraft.

*An die  
Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte, selbständigen Gemeinden, übrigen  
Gemeinden, soweit Straßenverkehrsbehörden  
Behörden der Straßenbauverwaltung*

*Nachrichtlich:*

*An die  
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr*

Nds. MBl. Nr. 10/2009, S. 306